

- Villa Schabernack e.V. -

Satzung

Vom 14. November 2001

zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. Februar 2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 14.11. 2001 gegründete Verein führt den Namen:

- Villa Schabernack e.V. -

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ziel des Vereins ist die Förderung der ökologischen und soziokulturellen Bildung und Erziehung der Kinder in der Kindertagesstätte „Villa Schabernack“ in Berlin - Pankow.

(3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle, finanzielle, materielle und tätige Unterstützung, zum Beispiel bei:

- der Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial;
- Instandsetzungs- und Renovierungsmaßnahmen in Räumen der Kindertagesstätte als Grundlage für eine handlungsfähige pädagogische Arbeit mit Kindern;
- der Organisation und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte;
- Gestaltungsarbeiten im Außenbereich der Kindertagesstätte.

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel finanziert werden:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden

- Villa Schabernack e.V. -

Satzung

Vom 14. November 2001

zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. Februar 2008

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützen will. Körperschaften, Firmen und Vereine können korporative oder/und Fördermitglieder der Vereins werden. Korporative Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt und besitzen je angeschlossener Gesellschaft eine Stimme.
- (2) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Der Beitrag wird im Fördervertrag zwischen Vorstand und Fördermitglied festgelegt.
- (3) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Annahme und Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch freiwilligen Austritt
 2. durch Ausschluss aus dem Verein
 3. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (6) Die Austrittserklärung hat schriftlich zum Ende des Quartals mit einmonatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Beitragsanteile werden nicht zurückerstattet.

- Villa Schabernack e.V. -

Satzung

Vom 14. November 2001

zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. Februar 2008

(7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 1 Monat nicht gezahlt hat.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 5 Beiträge und Spenden

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für das lfd. Quartal ist erstmalig mit dem Beitritt zu entrichten, danach jeweils mit Beginn eines Quartals.

(2) Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwandt.

(3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl eines Kassenprüfers. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Kasse des Vereins und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- Villa Schabernack e.V. -

Satzung

Vom 14. November 2001

zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. Februar 2008

3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung
4. Festlegen des Mitgliedsbeitrages
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
6. Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellt. In diesem Fall sind die Mitglieder innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Abstimmungen sind offen oder auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschliesst. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat.

(7) Die Wahl des Vorstands erfolgt im Blockwahlverfahren, die des Kassenprüfers durch Einzelwahl. Erhält der Vorstand beim Wahlgang nicht die erforderliche einfache Mehrheit, wird auch dieser anschließend einzeln gewählt. Bei Einzelwahl gilt der Kandidat dann als gewählt, wenn er beim Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige gewählt, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- Villa Schabernack e.V. -

Satzung

Vom 14. November 2001

zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. Februar 2008

(8) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Personen. Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder in einer der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu gebenden Geschäftsordnung. Folgende Funktionen sind hierbei mindestens zu benennen:

1. ein/e Vorsitzende/r
2. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. ein/e Schatzmeister/in
4. ein/e Schriftführer/in

Der Vorsitz darf nur für höchstens zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, die anderen Funktionen ohne zeitliche Beschränkung übernommen werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

(5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

- Villa Schabernack e.V. -

Satzung

Vom 14. November 2001

zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. Februar 2008

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Anträge

(1) Anträge zu § 2 können von allen Mitgliedern des Vereins gestellt werden und müssen mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins beschliesst eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem „Malchower Grashüpfer e.V.“ in Berlin zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Für den Fall, dass das Registergericht im Verfahren über die Eintragung des Fördervereins oder das Finanzamt im Verfahren über die Anerkennung des Fördervereins als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung einzelne Satzungsbestimmungen beanstanden, wird der Vorstand bevollmächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.